

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ChemCon GmbH

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bestimmungen	2
Abschnitt A: Allgemeine Bedingungen	3
§ 1 Vertragsschluss.....	3
§ 2 Eigentum, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen, Rechte Dritter, Freistellung	3
§ 3 Leistungszeit und Verzögerungen, Teilleistungen, Subunternehmer	4
§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen	5
§ 5 Haftungsbeschränkung	6
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden	6
§ 7 Datenschutz	7
§ 8 Abtretung von Forderungen	7
§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	7
§ 10 Vertragsbeendigung.....	7
§ 11 Geheimhaltung	8
§ 12 Änderung der AGB, Änderung der Leistungen von ChemCon	8
§ 13 Anwendbares Recht, Formvorschriften, Gerichtsstand, Sonstiges	8
Abschnitt B: Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	10
§ 1 Vertragsgegenstand.....	10
§ 2 Lieferung, Lieferfrist, Rücktrittsvorbehalt bei Unmöglichkeit, Lieferverzug und Teillieferungen	10
§ 3 Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug.....	11
§ 4 Eigentumsvorbehalt	12
§ 5 Beschaffenheit der Ware, Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistungsrechte	13
§ 6 Schutzrechte	15
§ 7 Verjährung.....	15
§ 8 Vertragsbeendigung.....	15
§ 9 Export-, Import- und sonstige gesetzliche oder behördliche Beschränkungen.....	16

Abschnitt C: Dienstleistungen	17
§ 1 Vertragsgegenstand.....	17
§ 2 Vergütung.....	17
§ 3 Mitwirkungsleistungen des Kunden.....	17
§ 4 Sorgfaltspflichten	17

Einleitende Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle zwischen der ChemCon GmbH, Engesserstraße 4b, 79108 Freiburg im Breisgau, Deutschland (nachfolgend bezeichnet als „ChemCon“) und Ihnen als Käufer / Besteller / Auftraggeber (nachfolgend bezeichnet als „Kunde“) geschlossenen Verträge.
- (2) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB.
- (3) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Die AGB gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder nicht nochmals gesondert auf diese hingewiesen wird. Maßgebend ist jeweils die bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- (4) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ChemCon ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von ChemCon schriftlich anerkannt worden sind. Selbst wenn ChemCon auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (5) Die nachfolgenden unter Abschnitt A aufgeführten Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend bezeichnet als „Allgemeine Bedingungen“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen ChemCon und dem Kunden, unabhängig davon, welche Leistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Bedingungen gelten je nach Art der in Anspruch genommenen Leistungen besondere Bedingungen, die in den Abschnitten B und C der AGB (nachfolgend bezeichnet als „Besondere Bedingungen“) aufgeführt sind. Im Fall eines Widerspruchs gehen die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die in Anspruch genommenen Leistungen denjenigen der Allgemeinen Bedingungen vor, sofern dieser Vorrang nicht in den Besonderen Bedingungen ausgeschlossen ist.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von ChemCon maßgebend.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Abschnitt A: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von ChemCon sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Präsentation und/oder Bewerbung der von ChemCon angebotenen Produkte und Leistungen, insbesondere auf dem Internetauftritt von ChemCon stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, nicht aber bereits ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.
- (3) Der Vertrag kommt durch eine Annahme des Angebots nebst Leistungsbeschreibung zustande. Die Annahme ist in Schrift- oder Textform zu erklären. Der Kunde kann die Annahme auch durch Rücksendung des unveränderten Angebots erklären. ChemCon kann die Annahme auch durch Ausführung der Leistungen erklären.
- (4) Sollte ein Produkt oder eine gewisse Leistung zeitweise nicht verfügbar sein, sieht ChemCon von der Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. In diesem Fall wird ChemCon den Kunden unverzüglich informieren und bereits erhaltene Leistungen unverzüglich zurückerstatten.
- (5) Der mit dem Kunden geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB, ist allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ChemCon und dem Kunden. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von ChemCon vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den geschlossenen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

§ 2 Eigentum, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen, Rechte Dritter, Freistellung

- (1) ChemCon behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Anleitungen, Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Berechnungen, Mustern und anderen Unterlagen, Hilfsmitteln und Know-How vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von ChemCon weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von ChemCon diese Gegenstände vollständig an ChemCon zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (2) Das Eigentum, die Rechte des Geistigen Eigentums sowie gewerbliche Schutzrechte an Gegenständen, die ChemCon zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einbringt, verbleiben grundsätzlich vollständig und zu jeder Zeit bei ChemCon. Vorstehendes gilt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen auch für Verbesserungen dieser Gegenstände, die von ChemCon entwickelt werden und/oder die direkt oder im Zusammenhang mit den Bestimmungen des zwischen ChemCon und dem Kunden geschlossenen Vertrages entstehen. Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag und den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB. Eine Übertragung oder Einräumung von Nutzungsrechten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts im Sinne des Abschnitt A § 4 der AGB durch den Kunden.

- (3) Absatz 2 gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auch für den Fall, dass infolge der Durchführung des Vertrags, insbesondere auch im Wege der Zusammenarbeit mit dem Kunden, Eigentums-, Urheber- und/oder gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen entstehen, soweit nicht gerade die Verschaffung der Rechte an den Arbeitsergebnissen dem Kunden gegenüber Vertragsgegenstand ist. Soweit gewerbliche Schutzrechte entstehen, ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ChemCon berechtigt, diese Schutzrechte anzumelden, insbesondere dafür Patente anzumelden sowie andere gewerbliche Schutzrechte, die ChemCon für zweckmäßig hält, in dem jeweiligen Vertragsgebiet auf eigene Kosten schützen zu lassen.
- (4) Soweit ChemCon auf Grundlage von Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Modellen oder sonstigen Angaben oder Know-How des Kunden (im Folgenden bezeichnet als „Gegenstände“) Waren herstellt und/oder liefert oder sonstige Leistungen erbringt, räumt der Kunde ChemCon alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an diesen Gegenständen, insbesondere das Eigentum, etwaige urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie entsprechende Nutzungsrechte an eventuell bestehenden gewerblichen Schutzrechten ein.
- (5) Der Kunde sichert zu, dass er
- Inhaber dieser Rechte ist und/oder vollumfänglich befugt ist, ChemCon diese Rechte in vorstehendem Umfang einzuräumen,
 - ihm keine Rechte Dritter bekannt sind, die der Rechtsübertragung oder der Einräumung von Nutzungsrechten entgegenstehen,
 - ihm keine Rechtsmängel an den Rechten und/oder eine Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter bekannt ist,
 - soweit es sich um ein Patent handelt, ihm keine Mängel der Erfindung bekannt sind.

Einen entsprechenden Nachweis über die vorstehenden Zusicherungen wird der Kunde ChemCon auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- (6) Sollten im Falle des Absatzes 4 Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihres Eigentums, ihrer Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte gegenüber ChemCon geltend machen, etwa weil die vorgenannten Gegenstände, an denen ChemCon durch den Kunden Rechte eingeräumt wurden, und/oder die von ChemCon aufgrund dieser Gegenstände hergestellten Waren oder hierauf beruhenden Leistungen die Rechte Dritter verletzen, stellt der Kunde ChemCon auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von den für die Abwehr diese Ansprüche erforderlichen Kosten der Verteidigung frei, sofern den Kunden ein Verschulden für diese Rechtsverletzungen trifft.
- (7) Im Falle des Absatzes 6 ist ChemCon berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen. Der Kunde stimmt eigene Maßnahmen vorab mit ChemCon ab.
- (8) Sollten Dritte Ansprüche wegen der Verletzung der in Absatz 6 genannten Rechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde ChemCon hierüber unverzüglich schriftlich. Der Kunde stimmt sich mit ChemCon ab und nimmt im Falle seiner gerichtlichen Inanspruchnahme Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse oder Vergleiche nur nach vorheriger Abstimmung mit ChemCon vor. ChemCon unterstützt den Kunden bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.
- (9) Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen bleiben unberührt.

§ 3 Leistungszeit und Verzögerungen, Teilleistungen, Subunternehmer

- (1) Angaben zu Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens ChemCon schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem ChemCon durch Umstände,

die ChemCon nicht zu vertreten hat, an der Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei (2) Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (5) ChemCon kann Teilleistungen erbringen, soweit die erbrachten Teilleistungen für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- (6) ChemCon kann die vertragsgegenständlichen Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer erbringen. Voraussetzung ist, dass der Unterauftragnehmer die erforderliche Fachkunde aufweist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden zu zahlenden Preise richten sich nach dem im Angebot aufgeführten Leistungsumfang. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich eventuell anfallender Verpackungskosten, der eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll und anderer öffentlicher Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
- (4) ChemCon behält sich vor, die den Leistungen zugrunde liegenden Preise nach billigem Ermessen wegen veränderter Lohn-, Material und Vertriebskosten anzupassen, sofern zwischen Vertragsschluss und Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten liegt. ChemCon wird den Kunden über Änderungen der Preise unverzüglich in Textform informieren (§ 315 Absatz 3 BGB). Ist der Kunde mit der Änderung der Preise nicht einverstanden, so kann er dieses Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. ChemCon wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- (5) Entgelte, die einmalig zu zahlen sind, sind mit Vertragsschluss fällig und, soweit nichts anderes vereinbart innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- (6) Periodisch zu entrichtende Entgelte für wiederkehrende Leistungen sind mit Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig und, soweit die Rechnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, innerhalb vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- (7) Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. ChemCon ist jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung eine Bereitstellung der vom Kunden bestellten Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft einer Europäischen Bank durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich

aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ChemCon spätestens mit der Annahmeerklärung.

- (8) Mit Ablauf der in Absatz 5 und 6 genannten oder abweichend auf der Rechnung bestimmten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ChemCon. Im Fall des Zahlungsverzugs ist ChemCon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Absatz 1 BGB p.a. zu fordern. Falls ChemCon in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist ChemCon berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch zum Nachweis berechtigt, dass ChemCon als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auch im letztgenannten Fall bleibt ChemCon jedoch befugt, vom Kunden die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Zahlungsanspruch von ChemCon durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ChemCon nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Im Falle des § 650 Satz 3 BGB kann ChemCon den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Haftung von ChemCon ist ausgeschlossen.
- a. ChemCon haftet insbesondere nicht für die Fehleranfälligkeit von Produkten oder Leistungen, deren Beschaffenheit von den Produkten, Berechnungen oder Daten Dritter abhängt.
 - b. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ChemCon, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht
- im Fall des Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - bei Ansprüchen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), des Medizinproduktegesetzes (MPG), des Arzneimittelgesetzes (AMG) oder der Verordnung über die Anwendung der Guten Herstellungspraxis bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen und über die Anwendung der Guten fachlichen Praxis bei der Herstellung von Produkten menschlicher Herkunft (Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung – AMWHV) sowie
 - im Falle leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht). Als wesentliche Pflicht gilt eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. In letzterem Falle ist die Haftung von ChemCon der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) ChemCon bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Spezifikationen, insbesondere die wesentlichen Merkmale des Produkts oder der zu erbringenden Leistung, vor Vertragschluss dahingehend zu überprüfen, ob diese den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen.

- (2) Der Kunde verpflichtet sich, ChemCon auf eigene Kosten die für die vertragsgerechte Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen und Materialien ordnungsgemäß, vollständig und so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und vertragsgerecht möglich ist.
- (3) Der Kunde versichert, dass die unter Absatz 2 genannten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen und Materialien nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere Rechte Dritter nicht verletzen. ChemCon nimmt keine Überprüfung vor. Der Kunde trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ChemCon diese Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen im Rahmen der vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistungen verwendet. Abschnitt A § 2 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung von ChemCon. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende Entgelterhöhungen, Kosten, Terminverschiebungen, Verzögerungen oder sonstige Nachteile zu seinen Lasten.
- (5) Der Kunde wird im Falle der Weiterverwendung der Leistungen von ChemCon, insbesondere bei Weiterverarbeitung, Weiterverkauf oder Abgabe von Waren eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, das geltende Recht insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie arzneimittelrechtliche und medizinerzeugnisserechtliche Vorschriften einzuhalten.
- (6) Der Kunde wird ohne eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ChemCon weder den Namen von ChemCon noch andere Kennzeichen von ChemCon (insbesondere Marken, Unternehmenskennzeichen) für die Weiterverwendung der Leistungen, insbesondere weiterverarbeitete Waren verwenden.

§ 7 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten des Kunden ist ChemCon ein wichtiges Anliegen. Zur Aufklärung und Information des Kunden hält ChemCon eine jederzeit abrufbare Datenschutzerklärung vor.

§ 8 Abtretung von Forderungen

- (1) Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist, soweit in den Besonderen Bedingungen dieser AGB oder im Vertrag mit dem Kunden nicht abweichend vereinbart, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) ChemCon ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich vom bestehenden Vertrag zu lösen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist zur Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten nur insoweit befugt, wie sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei einer mangelhaften Leistung durch ChemCon bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 10 Vertragsbeendigung

- (1) Verträge, die von ChemCon mit dem Kunden auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, enden mit Ablauf der bei Vertragsschluss vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine automatische Verlängerung findet, soweit in den Besonderen Bedingungen dieser AGB oder im Vertrag mit dem Kunden nicht abweichend vereinbart, nicht statt.

- (2) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei (2) Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei (2) Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Absatz 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht beider Parteien wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für ChemCon liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die in Abschnitt A § 2 Absatz 5 und § 6 der AGB geregelten Pflichten verstößt und uns die Erbringung unserer Leistungen hierdurch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle bei der Durchführung dieses Vertrages und im Zusammenhang hiermit gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für alle einer Partei jeweils zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der anderen Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese Verpflichtungen bestehen auch gegenüber Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, die zur Durchführung der Leistungen hinzugezogen werden, es sei denn, die vorgenannten Personen sind aufgrund ihrer dienstlichen Stellung und/oder ausdrücklich zur Kenntniserlangung berufen oder befugt.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst ebenfalls die Existenz sowie den Inhalt des vorliegenden Vertrags.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Unterlagen, Kenntnisse, Ergebnisse und Informationen, für die offenlegende Partei nachweist, dass sie aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den die offenlegende Partei nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Vertragsende hinaus fort.
- (5) Auf die §§ 17 ff. UWG alte Fassung sowie die Vorschriften des Geschäftsgeheimnisgesetzes wird hingewiesen.

§ 12 Änderung der AGB, Änderung der Leistungen von ChemCon

- (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax) mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der AGB noch gesondert hingewiesen.
- (2) ChemCon ist berechtigt, die Bestimmungen bezüglich der zu erbringenden Leistung nach billigem Ermessen in Abwägung der technischen Erfordernisse und Marktgegebenheiten zu ändern, soweit dies für die Kunden zumutbar ist.

§ 13 Anwendbares Recht, Formvorschriften, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von ChemCon nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schriftform abzugeben. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau, Deutschland.
- (5) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und hat er seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von ChemCon in Freiburg im Breisgau, Deutschland. ChemCon ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Kunden gerichtlich geltend zu machen. Vorstehendes gilt ebenfalls, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Werden dem Kunden diese AGB auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der deutschen Sprache abgefasste Vertragstext.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle in Verhandlungen treten und die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten die Vertragsparteien diesbezüglich zu keiner Einigung gelangen, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Abschnitt B: Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Herstellung, den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend bezeichnet als „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ChemCon die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Bewegliche Sachen in vorstehendem Sinne sind insbesondere auch Chemikalien, organische oder anorganische Stoffe, Stoffgemische wie Arzneimittel oder Wirkstoffe.
- (2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Derartige Angaben stellen insbesondere keine Garantien dar. Eine solche ausdrücklich bezeichnete Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von ChemCon.
- (3) Qualitätsbescheinigungen, Herkunftszeugnisse und Ausfuhrdokumente der Waren werden, soweit nicht anders vereinbart, dem Kunden nur auf Wunsch überlassen und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Lieferung, Lieferfrist, Rücktrittsvorbehalt bei Unmöglichkeit, Lieferverzug und Teillieferungen

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart erfolgt die Lieferung ausgehend vom Sitz von ChemCon in Freiburg DAP („Delivered At Place“ / „geliefert am Ort (benannter Bestimmungsort)“) gemäß Incoterms 2010 in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertrags gültigen Fassung, die Versandkosten trägt jedoch der Kunde.
- (2) Die Lieferfrist wird individuell im Angebot vereinbart bzw. von ChemCon bei Annahme des Angebots angegeben. Von ChemCon in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) ChemCon kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ChemCon nicht nachkommt.
- (4) ChemCon haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ChemCon nicht zu

vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ChemCon die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ChemCon zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. ChemCon wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ChemCon vom Vertrag zurücktreten, muss aber die bis dahin erbrachten Leistungen von ChemCon vergüten.

- (5) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät ChemCon in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. ChemCon bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (6) ChemCon ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ChemCon erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Die Rechte des Kunden gemäß Abschnitt A § 5 der AGB und die gesetzlichen Rechte von ChemCon, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- (8) Im Übrigen gilt Abschnitt A § 3 der AGB.

§ 3 Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ChemCon berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ChemCon noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und ChemCon dies dem Kunden angezeigt hat.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. In diesem Fall gilt Folgendes:
 - a. Lediglich unwesentliche Abweichungen begründen kein Recht des Kunden auf Verweigerung der Abnahme. Der Kunde hat auch dann kein Recht auf Verweigerung der Abnahme, wenn er

seine Mitwirkungspflichten aus Abschnitt A § 6 der AGB verletzt und die erbrachten Leistungen deshalb den vertraglichen Anforderungen nicht entsprechen.

- b. Die Ware gilt als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
 - ChemCon dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 3 Abs. 3 b mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung zwölf (12) Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs (6) Werkzeuge vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber ChemCon angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- c. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch ChemCon betragen die Lagerkosten 0,25 Prozent des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche und Rechte (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von ChemCon bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ChemCon überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ChemCon aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend bezeichnet als „gesicherte Forderungen“) behält sich ChemCon das Eigentum an den verkauften Waren vor (nachfolgend bezeichnet als „Vorbehaltsware“).
- (2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für ChemCon.
- (3) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ChemCon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ChemCon berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr ist ChemCon berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ChemCon diese Rechte nur geltend machen, wenn ChemCon dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Buchstabe (c) dieses Absatzes befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ChemCon als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ChemCon Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ChemCon gemäß dem vorstehenden Absatz zur Sicherheit an ChemCon ab. ChemCon nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ChemCon ermächtigt. ChemCon verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ChemCon nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ChemCon den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ChemCon verlangen, dass der Kunde ChemCon die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ChemCon in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
- d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ChemCon um mehr als zehn (10) Prozent, wird ChemCon auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von ChemCon freigeben.

§ 5 Beschaffenheit der Ware, Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistungsrechte

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die Vorschriften des Lieferantenregresses nach § 478 BGB unberührt. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Verbindung/Vermischung mit einem anderen Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den jeweiligen Produktspezifikationen von ChemCon. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- (3) In den übrigen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).
- (4) Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die ChemCon vom Kunden nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen worden ist, begründen keinen Mangel.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Dabei hat der Kunde die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeentnahme oder Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen. Von ChemCon durchgeführte Warenausgangskontrollen oder beigefügte Analysenzertifikate entbinden den Kunden nicht von dieser Untersuchungspflicht. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde ChemCon

gegenüber hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- (6) Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an ChemCon innerhalb von drei (3) Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann ChemCon zunächst wählen, ob ChemCon Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (8) ChemCon ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (9) Wegen eines Mangels hat der Kunde zumindest drei (3) Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
- (10) Der Kunde hat ChemCon die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben und den Mangel so konkret und umfassend wie möglich zu beschreiben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde ChemCon die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. .
- (11) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet ChemCon nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ChemCon vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (12) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ChemCon den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ChemCon unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ChemCon berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (13) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (14) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt A § 5 der AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (15) Bei Mängeln von Waren anderer Hersteller, die ChemCon aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ChemCon nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen ChemCon bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

- (16) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von ChemCon die Ware selbst verändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (17) Abschnitt A § 5 der AGB bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 6 Schutzrechte

- (1) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird ChemCon nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ChemCon dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen von Abschnitt A § 5 der AGB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von ChemCon gelieferte Produkte anderer Hersteller wird ChemCon nach eigener Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen ChemCon bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 6 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- (4) Im Übrigen gilt Abschnitt A § 2 der AGB.

§ 7 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Abschnitt A § 5 Absatz 2 der AGB verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Vertragsbeendigung

In Ergänzung zu Abschnitt A § 10 der AGB gilt Folgendes:

- (1) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ChemCon die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (3) Abschnitt A § 5 der AGB bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 9 Export-, Import- und sonstige gesetzliche oder behördliche Beschränkungen

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die vertragsgegenständliche Ware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können gesetzliche und behördliche Genehmigungspflichten bestehen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen gesetzlichen und behördliche Vorschriften insbesondere Vorschriften über Transport, Lagerung und Verwendung der vertragsgegenständlichen Ware einhalten. Die Vertragserfüllung von ChemCon steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entgegenstehen, die in den Verantwortungsbereich von ChemCon fallen. ChemCon versendet Waren nur an juristische Personen, nicht aber an Privatpersonen.

Abschnitt C: Dienstleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung im Auftrag des Kunden. Der jeweilige Vertragsgegenstand wird durch das Angebot festgelegt.
- (2) Die Erbringung von Dienstleistungen in den Räumen des Kunden bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist auch nur dann möglich, wenn der Kunde die hierfür gegebenenfalls erforderliche Ausrüstung stellt.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot, hilfsweise nach den jeweils gültigen und aktuellen Preisen.
- (2) Im Übrigen gilt Abschnitt A § 4 der AGB.

§ 3 Mitwirkungsleistungen des Kunden.

- (1) Die Verantwortung für die Organisation, Planung, Berichtswesen und Durchführung des jeweiligen Projekts des Kunden, für das ChemCon Arbeitsleistungen erbringt, obliegt allein dem Kunden.
- (2) Der Kunde hat für die Dauer eines Projektes eine Kontaktperson zu benennen, die beim Kunden alle zur Koordination und Durchführung des Projektes erforderlichen Kompetenzen innehat. Soweit diese Kontaktperson nicht auch zugleich der fachliche Ansprechpartner ist, hat der Kunde den fachlichen Ansprechpartner ebenfalls zu benennen.
- (3) Im Übrigen gilt Abschnitt A § 6 der AGB.

§ 4 Sorgfaltspflichten

- (1) ChemCon führt sämtliche Dienstleistungen mit der Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die gleichwertigen Leistungen und dem Stand der Entwicklung der Branche sowie den Bedürfnissen des Kunden gerecht werden. Im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen gemachte Angaben oder gegebene Auskünfte etwa über die Eignung und Anwendung eines Produkts entbinden den Kunden jedoch nicht von der Pflicht, diese Angaben und Auskünfte durch eigene Prüfungen und Versuche zu verifizieren.
- (2) Abschnitt A § 5 der AGB bleibt unberührt.